



## **Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg**

Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 27), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 28.04.2025 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Rechtsform**

Das Amt Jevenstedt (Schulträger) betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg die Offene Ganztagsschule (OGS) nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Allgemeine u. Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Aufnahme in die Offene Ganztagsschule**

- (1) Die OGS ist für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg mit den Standorten in Jevenstedt und Westerrönfeld eingerichtet.
- (2) Die Teilnahme am Betrieb der OGS ist freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (3) Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Besuch der OGS. Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Die Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (5) Wird die OGS auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Personalknappheit) vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus den genannten Gründen erfolgt nicht.

### **§ 3 Verfahren der Aufnahme**

Zur Vergabe eines Platzes ist die Vorlage eines von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrages erforderlich.

### **§ 4 Betreuung**

- (1) Die Betreuung erfolgt durch pädagogisch ausgebildete sowie geeignete Beschäftigte.

- (2) Die Kinder werden in Gruppen zusammengefasst. Die Einteilung der Gruppen obliegt dem pädagogischen Personal.
- (3) Die Kinder sind gegen Unfall versichert.

## **§ 5 Öffnungszeiten und Angebote**

- (1) Die OGS ist an beiden Standorten außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Eine Betreuung wird von 07:00 Uhr – 08:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten.

Eine Betreuung bis 16:00 Uhr wird nur angeboten, soweit Bedarf besteht. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 5 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

- (2) Daneben bietet die OGS an beiden Standorten während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen für zwei Wochen sowie in den Oster- und Herbstferien für eine Woche eine Betreuung an, sofern ein verbindlicher Bedarf von mindestens 5 Schülerinnen bzw. Schülern nachgewiesen wird. Gleiches gilt für die Betreuung an beweglichen Ferientagen.
- (3) Unberührt von einer täglichen Betreuung sind gesonderte Angebote, wie z.B. Koch- oder Musikkurse.

## **§ 6 Gebührenpflicht**

Für den Besuch der OGS und für die Nutzung gesonderter Angebote werden zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.

## **§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 wird hinsichtlich seines Umfanges grundsätzlich bis zum Ablauf eines jeweiligen Schuljahres geschlossen. Die gesonderten Angebote nach § 5 Abs. 3 werden grundsätzlich bis zum Ablauf eines Schulhalbjahres geschlossen. Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 kann von den Personensorgeberechtigten zum Ende eines Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen oder aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 3 kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Das Amt Jevenstedt kann das Betreuungsverhältnis vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Dabei ist grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals einzuhalten. Aus wichtigem Grund kann dabei z.B. ein Kind im Einzelfall ausgeschlossen werden, dessen Erziehungsberechtigten sich mit mindestens drei nach der Gebührensatzung fälligen Zahlungen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten. Ferner sind im begründeten Einzelfall Kinder von der Betreuung auszuschließen, die aufgrund ihres Verhaltens den Betrieb der Einrichtung stören oder gefährden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann dabei auch ein kurzfristiger und/oder vorübergehender Ausschluss vom Betreuungsverhältnis vorgenommen werden.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt Jevenstedt ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b und e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Es ist zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die OGS, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: Einwohnermeldeamt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg tritt am 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 28.04.2025

Amt Jevenstedt

Marcel Rohwer  
Amtdirektor